

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE TOTALREVISION DES GESETZES ÜBER DIE KOORDINATION DER
SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZMASSNAHMEN BEI
BAUARBEITEN

(Bauarbeitenkoordinationsgesetz, BauKG)

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Sport

Vernehmlassungsfrist: 11. Juli 2025

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stelle	4
1. Ausgangslage	5
2. Begründung der Vorlage.....	6
3. Schwerpunkte der Vorlage	7
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	10
4.1 Allgemeines	10
4.2 Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG)	10
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	29
6. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung.....	29
7. Regierungsvorlage	29

ZUSAMMENFASSUNG

Das geltende Bauarbeitenkoordinationsgesetz ist seit seinem Inkrafttreten im Jahr 2002 im Wesentlichen unverändert geblieben. Es entspricht nicht mehr in ausreichendem Masse den heutigen Anforderungen und bedarf einer Modernisierung. Seit der Einführung vor mehr als 20 Jahren haben sich die Rahmenbedingungen und Anforderungen im Bauwesen in verschiedenster Hinsicht verändert, wie z.B. technologische Fortschritte, erhöhte Sicherheitsanforderungen, neue Arbeitsprozesse, sodass Handlungsbedarf besteht und eine umfassende Revision des Baukoordinationsgesetzes als erforderlich angesehen wird.

Ziel der Totalrevision ist es, den Sicherheits- und Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern auf Baustellen zu modernisieren; insbesondere werden die Bewilligungspflicht für die Tätigkeit als Koordinator bei grossen Bauprojekten abgeschafft, die Pflichten des Bauherrn und der Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz detaillierter beschrieben sowie die Inhalte des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans umfassend definiert. Weiters soll dem Amt für Volkswirtschaft der Vollzug des Baukoordinationsgesetzes übertragen werden.

Die Totalrevision reduziert bürokratische Hürden, ermöglicht eine direkte Reaktion auf Verstösse auf Baustellen und schafft klare Strukturen bei der Sicherheitsplanung und -umsetzung. Damit wird die Qualität der Baukoordination sichergestellt und der Sicherheits- sowie Gesundheitsschutz auf Baustellen verbessert.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Sport

BETROFFENE STELLE

Amt für Volkswirtschaft (AVW)

Vaduz, 15. April 2025

LNR 2025-588

P

1. AUSGANGSLAGE

Das geltende Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG)¹ trat vor mehr als 20 Jahren in Kraft. Damit wurden insbesondere die Art. 3 bis 7 der Richtlinie 92/57/EWG über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz² (nachstehend: Richtlinie) in nationales Recht umgesetzt.

Angesichts der erheblichen Zeitspanne, die seit der ursprünglichen Umsetzung vergangen ist, haben sich die Rahmenbedingungen und Anforderungen in verschiedener Hinsicht im Baubereich verändert, sodass Handlungsbedarf besteht. Das zentrale Anliegen dieser Vorlage besteht darin, das BauKG umfassend zu überarbeiten, um es an die Entwicklungen und Anforderungen der letzten zwei Jahrzehnte anzupassen und es gleichzeitig den aktuellen Standards und Praktiken im Bereich des Bauwesens anzunähern. Das österreichische Baukoordinationsgesetz³ (nachstehend: öBauKG), welches seit dessen Inkrafttreten in mehreren Bereichen weiterentwickelt und reformiert wurde, dient als massgebliche Rezeptionsvorlage. Durch eine weitgehende Angleichung an die Regelungen und Systematik des öBauKG kann direkt auf die dort bereits vorhandene Lehre, Judikatur und Praxis

¹ Gesetz vom 23. Oktober 2002 über die Koordination der Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen bei Bauarbeiten (Bauarbeitenkoordinationsgesetz, BauKG); LR-Nr. 822.51.

² ABl. L 245 vom 26.8.1992, S. 6.

³ Bundesgesetz über die Koordination bei Bauarbeiten (Bauarbeitenkoordinationsgesetz; BauKG) StF: BGBl. I Nr. 37/1999 idF BGBl. Nr. 72/2016.

Bezug genommen werden. Dies bietet sowohl rechtliche als auch praktische Vorteile, da auf ein etabliertes und bewährtes System zurückgegriffen werden kann.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Das geltende BauKG beinhaltet bereits Rechtsvorschriften im Bereich der Sicherheit und Organisation von Baustellen. Das Gesetz dient der Sicherheit, indem es eine systematische Identifizierung und Minimierung von Risiken erfordert, wodurch Arbeitnehmer⁴ und Dritte besser vor Unfällen und Gefahren geschützt werden. Gleichzeitig definiert das geltende BauKG die Verantwortlichkeiten der beteiligten Parteien, wie die des Bauherrn oder der Planungs- und Baustellenkoordinatoren, um Missverständnisse zu vermeiden und Haftungsfragen zu regeln. Ein Schwerpunkt des Gesetzes liegt in der frühzeitigen Prävention von Risiken, da Sicherheitsaspekte bereits in der Planungsphase berücksichtigt werden, wodurch potenzielle Gefahrenquellen frühzeitig erkannt und eliminiert werden können. Zudem regelt das geltende BauKG durch die Koordination zwischen verschiedenen Gewerken und Auftragnehmern die Zusammenarbeit und reduziert Konflikte, was zu einem reibungsloseren Bauablauf führt.

In den letzten Jahren hat sich zunehmend die Notwendigkeit einer Totalrevision des Gesetzes gezeigt, um das Baukoordinationsgesetz an die aktuellen Gegebenheiten und Herausforderungen der Bauwirtschaft anzupassen. Technologische Fortschritte, wie die Digitalisierung und neue Bauverfahren, erfordern eine Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Zudem steigen die Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, wodurch präzisere Regelungen benötigt werden.

⁴ Unter den in dieser Vorlage verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Komplexere Bauprojekte mit zahlreichen Beteiligten machen eine klarere Definition von Zuständigkeiten und Haftung unabdingbar. Erfahrungen aus der Praxis haben zudem Schwachstellen im bestehenden Gesetz offengelegt, die beseitigt werden müssen, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. All diese Faktoren machen eine umfassende Überarbeitung des BauKG erforderlich, um den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen der Bauwirtschaft gerecht zu werden.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Ziel dieser Vorlage ist es, den besonderen Verpflichtungen des Staates in Bezug auf die Verbesserung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer auf Baustellen gerecht zu werden und dabei ein hohes Mass an Schutz und Prävention zu gewährleisten. Die erforderlichen Änderungen in der Systematik sowie die weiteren Anpassungen machen eine Totalrevision notwendig.

Die Totalrevision orientiert sich an der österreichischen Rezeptionsvorlage. Es entspricht einer liechtensteinischen Tradition, dass Gesetzesbestimmungen in verschiedenen Bereichen den österreichischen Rezeptionsvorlagen nachgebildet werden. Dadurch profitiert der Rechtsanwender in Liechtenstein von der Möglichkeit, auf eine umfassende Lehre, Judikatur und Praxis zugreifen zu können.

Die gegenständliche Totalrevision enthält nachstehende Schwerpunkte, durch die Gefährdungen von Arbeitnehmern und Dritten minimiert und die Organisation auf Baustellen optimiert werden sollen:

- Ziel und Geltungsbereich: Ziel des BauKG ist es, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer auf Baustellen durch die Koordinierung bei der Vorbereitung und Durchführung von Bauarbeiten zu erhöhen. Das BauKG gilt für alle Baustellen, auf denen Arbeitnehmer beschäftigt werden.

- Verantwortlichkeiten des Bauherrn: Der Bauherr ist verpflichtet, geeignete Massnahmen (z.B. Bestellung von Planungs- und Baustellenkoordinatoren) zu ergreifen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer sicherzustellen.
- Bestellung von Koordinatoren: Bei Vorhaben, an denen mehrere Arbeitgeber beteiligt sind, hat der Bauherr einen oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen, die für die Koordinierung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen verantwortlich sind.
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan): Für bestimmte Baustellen ist die Erstellung eines SiGe-Plans erforderlich, der die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer festlegt.
- Unterlage für spätere Arbeiten: Es ist eine Unterlage zu erstellen, welche die für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzinformationen enthält.
- Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer: Arbeitnehmer haben die festgelegten Schutzmassnahmen zu befolgen und festgestellte Mängel zu melden; der Arbeitgeber hat (u.a.) entsprechende Massnahmen zu ergreifen und den SiGe-Plan anzuwenden.
- Fachliche Befähigung: Die fachliche Befähigung ist ein zentraler Aspekt. Der Bauherr ist verpflichtet, nur Personen als Planungs- oder Baustellenkoordinator zu bestellen, die über die notwendige fachliche Befähigung verfügen.
- Übertretungen: Die Zuständigkeit für die Ahndung von Übertretungen wird dem Amt für Volkswirtschaft (AVW) übertragen. Da bereits die Überwachung der Einhaltung des Gesetzes in dessen Aufgabenbereich fällt, ermöglicht dieser Schritt eine Bündelung von Kompetenzen und Verfahren im AVW. Die damit einhergehenden kurzen Kommunikationswege sowie die Nutzung des bestehenden Fachwissens und der Erfahrung im

gegenständlichen Aufgabenbereich ermöglichen eine nahtlose Abwicklung der Verfahren.

- **Bewilligungspflicht:** Im Rahmen der Totalrevision des BauKG sowie der Aufhebung der Bauarbeitenkoordinationsverordnung (BauKV)⁵ wird die bislang bestehende Bewilligungspflicht für die Ausübung der Tätigkeit als Planungs- oder Baustellenkoordinator abgeschafft. Somit ist die Differenzierung zwischen grossen und kleinen Bauprojekten nicht mehr notwendig. Unverändert bestehen bleibt die spezialgesetzliche Bewilligungspflicht nach dem Gewerbegesetz (GewG)⁶ bzw. Bauwesen-Berufe-Gesetz (BWBG)⁷ sowie den entsprechenden Verordnungen für Tätigkeiten, die dem Baukoordinationsgesetz unterliegen. Die fachliche Eignung für die Ausübung der Tätigkeit als Koordinator ist im Zuge des Antrags auf Bewilligung (nach GewG bzw. BWBG) nachzuweisen, wodurch sichergestellt bleibt, dass nur qualifizierte Personen als Planungs- oder Baustellenkoordinatoren tätig werden. Gleichzeitig wird die Verantwortung für die Auswahl einer geeigneten und fachlich versierten Person auf den Bauherrn übertragen. Die fachlichen Anforderungen an die Baukoordination bleiben klar definiert, sodass kompetente Personen für die Qualität und Sicherheit auf Baustellen einstehen. Durch die Stärkung der Eigenverantwortung und die verstärkte Berücksichtigung praktischer Erfahrung wird die Effizienz im Bausektor erhöht, während bürokratische Belastungen reduziert werden.
- **Haftpflichtversicherung:** In der geltenden BauKV ist in Art. 6 die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung normiert. Im Rahmen der

⁵ Verordnung vom 23. November 2004 zum Bauarbeitenkoordinationsgesetz (Bauarbeitenkoordinationsverordnung, BauKV); LR-Nr. 822.511.

⁶ Gewerbegesetz (GewG) vom 30. September 2020; LR-Nr. 930.1.

⁷ Gesetz vom 29. Mai 2008 über die Architekten und andere qualifizierte Berufe im Bereich des Bauwesens (Bauwesen-Berufe-Gesetz; BWBG); LR-Nr. 933.1.

Totalrevision sowie unter Berücksichtigung der österreichischen Rezeptionsvorlage wird auf diese verpflichtende Voraussetzung verzichtet. Nach Auffassung des Gesetzgebers besteht keine zwingende Notwendigkeit für eine gesetzliche Versicherungspflicht. Unternehmen und Selbstständige sollen eigenverantwortlich und unter Berücksichtigung ihres individuellen Risikoprofils entscheiden, ob und in welchem Umfang der Abschluss einer Haftpflichtversicherung erforderlich ist.

- **Aufhebung BauKV:** Durch die Überarbeitung des geltenden BauKG werden alle Regelungsinhalte der BauKV entweder nicht mehr vorgesehen oder neu im Gesetz geregelt, so dass eine ersatzlose Aufhebung der BauKV sachlich geboten ist.

Das mit dieser Totalrevision überarbeitete BauKG soll sicherstellen, dass Bauarbeiten in Liechtenstein unter Berücksichtigung moderner Sicherheits- und Gesundheitsstandards durchgeführt werden.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Allgemeines

Bei dieser Vorlage handelt es sich um eine Totalrevision des BauKG, daher wird in den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln jeweils vermerkt, welche Bestimmungen des bisherigen BauKG den neuen Rechtsvorschriften inhaltlich entsprechen bzw. welche ersetzt oder ergänzt werden. Zudem wird auf die Umsetzung der entsprechenden Artikel der Richtlinie verwiesen.

4.2 Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG)

Zu Art. 1 – Geltungsbereich und Zweck

Art. 1 beschreibt den Geltungsbereich und den Zweck der gegenständlichen Gesetzesvorlage. Das Gesetz regelt nach **Abs. 1** die Koordination von Sicherheits- und

Gesundheitsschutzmassnahmen und dient der Verbesserung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes auf Baustellen zugunsten der Arbeitnehmer. Dieser Absatz entspricht inhaltlich Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a des geltenden BauKG.

Nach **Abs. 2** gilt das Gesetz für alle Baustellen, auf denen Arbeitnehmer beschäftigt werden, derzeit geregelt in Art. 2 des geltenden BauKG.

Abs. 3 entspricht Art. 1 Abs. 2 Bst. b des derzeit geltenden BauKG. Hier wird auf die Umsetzung der EWR-Rechtsvorschriften hingewiesen.

Bei nationalen Erlassen, die der Umsetzung von Richtlinien dienen, ist zu ergänzen, dass sich die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschriften aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes⁸ ergibt. Mit **Abs. 4** wurde diese Ergänzung eingefügt, welche im Anschluss an den jeweiligen EWR-Umsetzungshinweis (dynamischer Verweis) zu finden ist. Durch einen solchen dynamischen Verweis sind Abänderungs-Rechtsakte vom Umsetzungsartikel mitumfasst und bedürfen keiner Ergänzung des Umsetzungsartikels bzw. unter Umständen keine eigenen Gesetzesanpassungen. Der Verweis ist im aktuell gültigen BauKG nicht vorhanden.

Zu Art. 2 – Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

Abs. 1 beinhaltet Begriffsbestimmungen. **Bst. a** (siehe Art. 3 Abs. 1 Bst. b des derzeit geltenden BauKG) definiert den Begriff des Bauherrn, wobei mit der Aufnahme der Wortfolge «Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft» eine Klarstellung erfolgt. Bst. a entspricht Art. 2 lit. b der Richtlinie.

⁸ Kundmachungsgesetz vom 17. April 1985; LR-Nr. 170.50.

Bst. b entspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. c des derzeit geltenden BauKG bzw. Art. 2 lit. c der Richtlinie. Projektleiter kann demnach einer der direkt vom Bauherrn beauftragten Unternehmer sein (einschliesslich des Hauptunternehmers; nicht dazu zählen hingegen Subunternehmer, da diese nicht direkt vom Bauherrn beauftragt sind). Der von der Richtlinie bzw. im derzeit geltenden Art. 3 Abs. 1 Bst. c BauKG verwendete Begriff des «Bauleiters» ist im liechtensteinischen Rechtsraum zu eng gefasst. Damit könnte nur derjenige, welcher die fachspezifische Ausbildung eines Bauleiters nachweisen kann, vom Bauherrn mit der Planung, der Ausführung oder der Überwachung der Ausführung des Bauwerks beauftragt werden. Es können jedoch nicht nur Bauleiter mit diesen Aufgaben beauftragt werden, sondern auch Personen, welche die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit als Planungs- oder Baustellenkoordinator erfüllen, wie z.B. Baumeister, Holzbaumeister, Bauingenieur etc. Projektleiter können sowohl Selbständige als auch Betriebsangehörige sein, auch an der Ausführung des Bauwerks beteiligte Unternehmer (z.B. Baumeister). Der Begriff «Projektleiter» entspricht somit dem Begriff «Bauleiter» im Sinne der Richtlinie sowie der österreichischen Umsetzung. Auch fachkundige Dritte, wie z.B. Bauträger, sollen als Projektleiter eingesetzt werden können, sofern diese die erforderliche Fachkunde aufweisen und Arbeiten im Zusammenhang mit dem jeweiligen Bauvorhaben für den Bauherrn durchführen.

Bst. c entspricht inhaltlich Art. 3 Bst. a des geltenden BauKG. Die Abbildung des Anhangs 1 des aktuellen BauKG direkt im Gesetz dient der besseren Lesbarkeit. Es handelt sich um eine demonstrative Aufzählung der Hoch- und Tiefbauarbeiten. Im Regelfall liegen Hoch- und Tiefbauarbeiten bei nicht nur geringfügigen Eingriffen in die Bausubstanz vor, nur dann gilt das BauKG. Die Verpflichtung zur Bestellung von Koordinatoren nach Art. 3 Abs. 1 besteht nur dann, wenn Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder aufeinanderfolgend – einander beeinflussend – tätig werden. Bei Sanierungsarbeiten z.B. im privaten Wohnbereich wird es oft an dieser Voraussetzung der Gleichzeitigkeit oder Aufeinanderfolge des

Tätigwerdens mangeln, weshalb in solchen Fällen keine Koordinatorenbestellung erforderlich ist.

Bst. d definiert die Vorbereitungsphase des Bauprojekts. Eine explizite Definition derselben ist im derzeit geltenden BauKG nicht vorhanden. Diese Definition ist notwendig, da der Zeitpunkt der Bestellung von Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz und auch deren Aufgabenbereiche in der Vorbereitungs- und in der Ausführungsphase unterschiedlich sind. Aus Art. 4 der Richtlinie ergibt sich, dass in die Vorbereitungsphase Entwurf, Planung und Vorbereitung eines Bauprojekts fallen. Als Rezeptionsvorlage diene § 2 Abs. 4 öBauKG.

Bst. e definiert die Ausführungsphase eines Bauwerks. Eine entsprechende Definition ist derzeit im geltenden BauKG nicht vorhanden. In Abgrenzung zur Vorbereitungsphase beginnt die Ausführungsphase mit der Vergabe des ersten Auftrags für die Ausführungsphase. Als Rezeptionsvorlage dient hier § 2 Abs. 5 öBauKG.

Bst. f und g wird zur Klarstellung um die «Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft» ergänzt. Diese Bestimmungen entsprechen den Bst. d und e des Art. 3 Abs. 1 des derzeit geltenden BauKG bzw. Art. 2 lit. e und f der Richtlinie.

Bst. h bleibt inhaltlich unverändert (geltender Art. 3 Bst. f), wird jedoch terminologisch an die österreichische Rezeptionsvorlage (§ 2 Abs. 8 öBauKG) angepasst. Dieser Bst. entspricht Art. 2 lit d der Richtlinie.

Abs. 2 verweist auf die ergänzende Anwendung der Begriffsbestimmungen des EWR-Rechts, insbesondere der Richtlinie. Dieser Absatz dient damit der Klarstellung und ist im derzeit geltenden BauKG nicht vorhanden.

Abs. 3 regelt die Geschlechtsneutralität der in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen und entspricht – in aktualisierter Form – Art. 3 Abs. 2 des geltenden BauKG.

Zu Art. 3 – Bestellung von Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz

Die verpflichtende Bestellung von Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz für alle Baustellen, auf welchen Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder aufeinanderfolgend beschäftigt werden, zählte und zählt weiterhin zum Kernstück des BauKG. Damit wird wirksam Abhilfe gegen die aus dem gleichzeitigen oder aufeinanderfolgenden Zusammentreffen der Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber auf einer Baustelle resultierende erhöhte Unfallgefahr geschaffen. Aufgabe des Koordinators ist es, bei Einteilung der Arbeiten und Arbeitsabläufen – in der Planungs- und in der Ausführungsphase – darauf zu achten, dass für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer keine Gefahren entstehen. Die Notwendigkeit, einen Koordinator für Baustellen zu bestellen, auf denen gleichzeitig oder aufeinanderfolgend Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber beschäftigt werden, ist von der Richtlinie vorgegeben (Art. 3 Abs. 1). Bauherren steht es frei, ihre eigenen Betriebsangehörigen oder einen externen Projektleiter oder einen deren Betriebsangehörigen als Koordinator zu bestellen. Bei Bestellung eines Betriebsangehörigen des Bauherrn oder des Projektleiters ist der weisungsbefugte Bauherr bzw. Projektleiter für die Einhaltung der Koordinatorenpflichten verantwortlich. Ist der Koordinator hingegen weisungsfrei, ist er selbst verantwortlich.

Abs. 1 entspricht inhaltlich weitgehend Art. 4 Abs. 2 des derzeit geltenden BauKG (sowie Art. 2 lit. e und f sowie Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie). Diese Bestimmungen verpflichten den Bauherrn für Baustellen, auf denen Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder aufeinanderfolgend – einander beeinflussend – tätig sein werden, zur Bestellung von Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz. Die Verpflichtung zur Bestellung trifft den Bauherrn. Der in der Richtlinie eingeräumte Spielraum wurde insoweit genützt, als der Bauherr, wenn er einen Projektleiter im Sinne der Richtlinie eingesetzt hat, diesem die Pflicht zur Bestellung von Koordinatoren übertragen kann. Stimmt der Projektleiter der Übertragung zu, ist der Bauherr von der Verantwortung befreit.

Abs. 2 regelt, dass bei Bestellung einer juristischen Person zum Koordinator eine natürliche Person benannt werden muss, welche die Koordinationsaufgaben wahrnimmt. So wird sichergestellt, dass auch im Fall der Bestellung einer juristischen Person für alle Betroffenen und die Behörden klar erkennbar ist, wer – d.h. welche natürliche Person – für die Koordination zuständig ist. Diese Bestimmung ist im derzeit geltenden BauKG nur teilweise in Art. 3 Abs. 1 Bst. d und e zu finden. Sie entspricht Art. 2 lit. e und f der Richtlinie.

Abs. 3 bestimmt, dass nur Personen zu Koordinatoren bestellt werden dürfen, die die entsprechende fachliche Befähigung besitzen. Die fachliche Befähigung besitzt, wer eine fachspezifische Ausbildung nach Art. 6 BWBG als Architekt, Bauingenieur, Geomatikingenieur (Kulturingenieur) oder Bauleiter abgeschlossen hat, die Voraussetzungen als Maurer- und Holzbaumeister nach Art. 6 der Gewerbeverordnung (GewV)⁹ oder die Voraussetzungen als Baustellen- und/oder Planungskoordinator nach Art. 6a Bauwesen-Berufe-Verordnung (BWBV)¹⁰ erfüllt, welcher neu eingeführt werden wird. Die Richtlinie selbst beinhaltet keine Vorschriften hinsichtlich Qualifikation der Koordinatoren. Die fachliche Befähigung zur Ausübung der entsprechenden Tätigkeiten ist derzeit in Art. 5 der BauKV geregelt. Da die Bewilligungspflicht nach dem derzeit geltenden Art. 3 BauKV im Zuge dieser Totalrevision abgeschafft wird, ist es notwendig, die Grundlagen betreffend die fachliche Befähigung im Gesetz aufzunehmen. Die Erbringung des Nachweises der fachlichen Befähigung bleibt damit weiterhin eine grundlegende Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit als Koordinator. Andere erforderliche Bewilligungen, wie etwa eine allfällige Gewerbebewilligung oder Bewilligungen gemäss dem BWBG, bleiben von dieser Regelung unberührt.

⁹ Gewerbeverordnung (GewV) vom 15. Dezember 2020; LR-Nr. 930.11.

¹⁰ Verordnung vom 9. April 2002 über die Architekten und andere qualifizierte Berufe im Bereich des Bauwesens (Bauwesen-Berufe-Verordnung; BWBV); LR-Nr. 933.11.

Abs. 4 trägt dem Grundsatz Rechnung, dass bereits in der Entwurfsphase, noch bevor die Planung abgeschlossen und die Arbeiten ausgeschrieben sind, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer fixer Bestandteil der Überlegungen sein muss. Bereits zu Beginn der Planungsarbeiten muss ein Koordinator dafür sorgen, dass bei der Planung Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer berücksichtigt werden. Mit dieser Bestimmung wird klar und deutlich festgelegt, wann eine Bestellung des jeweiligen Koordinators zu erfolgen hat. Damit wird Art. 4 Abs. 2 des geltenden BauKG präzisiert.

Nach **Abs. 5** wird der Grundsatz der vorherigen Bestellung lediglich für unvorhersehbare, unaufschiebbare und kurzfristig zu erledigenden Bauarbeiten durchbrochen. Die Bestellung ist in diesen Fällen auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Bekanntwerden der Tatsachen erfolgt. Eine solche Ausnahme ist im derzeitigen BauKG nicht explizit vorgesehen, jedoch zur Entlastung von Bauherrn, Unternehmen und Behörden notwendig (entspricht der österreichischen Rezeptionsvorlage in § 3 Abs. 5 öBauKG).

Abs. 6 dient der Beweissicherung und soll klare Verhältnisse für alle Beteiligten schaffen. Eine entsprechende Bestimmung ist im derzeitigen BauKG nicht vorhanden.

Zu Art. 4 – Vorbereitung des Bauprojekts

Abs. 1 entspricht weitgehend Art. 4 Abs. 1 des geltenden BauKG (sowie Art. 4 der Richtlinie) und beschreibt die Pflichten des Bauherrn, welche nach Art. 9 Abs. 1 auf den Projektleiter übertragen werden können.

Abs. 2 enthält hingegen Koordinatorenpflichten. Diese Regelung entspricht im Wesentlichen dem derzeit geltenden Art. 7 BauKG (Art. 5 lit. a, b und c der Richtlinie). Die Ausarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes sowie der Unterlage für spätere Arbeiten sind dabei zentrale Aufgaben des Koordinators in

der Vorbereitungsphase, welche als Grundlage zur Ausschreibung der auszuführenden Arbeiten dient.

Zu Art. 5 – Ausführung des Bauwerks

Die **Abs. 1, 2 und 3** entsprechen im Wesentlichen Art. 8 des geltenden BauKG und setzen Art. 6 der Richtlinie um, sind jedoch detaillierter formuliert. Die Überwachung der ordnungsgemässen Anwendung der Arbeitsverfahren, die Organisation der Zusammenarbeit und der Information der Arbeitgeber und der Selbständigen sowie die Koordination der Tätigkeiten zum Schutz der Arbeitnehmer zählt zu den entscheidenden Aufgaben des Koordinators in der Ausführungsphase. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan soll die Funktion eines wirksamen Instruments zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit erfüllen. Der Koordinator muss darauf achten, dass Arbeitgeber und Selbständige den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan anwenden und er muss diesen je nach Umstand anpassen (Art. 7 Abs. 5). Der Koordinator muss ebenso für die Aktualisierung der Unterlage für spätere Arbeiten (Art. 8 Abs. 4) sorgen.

Abs. 4 enthält die Verpflichtung des Koordinators, die Arbeitgeber und die allenfalls auf der Baustelle tätigen Selbständigen sowie den Bauherrn – oder den Projektleiter, wenn einer bestellt ist – über Gefahren zu informieren. Der Koordinator hat in der Regel keine Anordnungsbefugnisse gegenüber den auf der Baustelle tätigen Unternehmen und kein Durchgriffsrecht. Die Einschaltung des Bauherrn oder des Projektleiters wird daher häufig die einzige Möglichkeit sein, Abhilfe zu schaffen. Derzeit ist eine entsprechende Verpflichtung in Art. 8 Bst. e des geltenden BauKG verankert, die neue Bestimmung formuliert diese Verpflichtung jedoch präziser. Weiters sieht Abs. 4 ein Recht des Koordinators vor, sich an das AVW zu wenden, nachdem er erfolglos bei den zuständigen Personen eine Beseitigung von Missständen verlangt hat. Dieses Recht wird neu eingefügt und entspricht der österreichischen Rezeptionsvorlage (§ 5 Abs. 4 öBauKG).

Zu Art. 6 – Vorankündigung

Abs. 1 beinhaltet die Pflicht, eine Vorankündigung für bestimmte Baustellen zu erstellen, bei denen die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf denen mehr als 20 Arbeitnehmer gleichzeitig beschäftigt werden oder für Baustellen, deren Umfang 500 Personentage übersteigen wird. Abs. 1 entspricht inhaltlich grösstenteils Art. 6 Abs. 1 des geltenden BauKG und Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie.

Nach **Abs. 2** ist die Vorankündigung spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten – unter Verwendung des amtlichen Formulars – zu übermitteln. Der Zeitpunkt der Übermittlung der Vorankündigung nach Abs. 2 ist derzeit in Art. 6 Abs. 1 BauKG verankert (bzw. entspricht dies Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie). Mit dieser Vorlage wird die Regelung hinsichtlich des Übermittlungszeitpunkts um eine Bestimmung für den Fall von Katastrophen, unaufschiebbaren oder kurzfristig zu erledigenden Arbeiten sowie die Pflicht zur Verwendung des amtlichen Formulars ergänzt.

Die Bestimmung in **Abs. 3** ist derzeit in Art. 6 Abs. 2 1. Halbsatz BauKG verankert und entspricht Art. 3 Abs. 3 letzter Absatz der Richtlinie. Demnach ist die Vorankündigung sichtbar auf der Baustelle auszuhängen.

Abs. 4 enthält die Erfordernisse für die inhaltliche Ausgestaltung der Vorankündigung. Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird auf einen Verweis auf Anhang 3, wie im derzeit geltenden Art. 6 Abs. 1 BauKG enthalten, verzichtet und Anhang 3 unter Anpassung an die neuen Terminologien praktisch inhaltsgleich im Gesetz aufgenommen (Umsetzung des Anhangs 3 der Richtlinie).

Nach **Abs. 5** ist die Vorankündigung bei Änderungen anzupassen. Diese Bestimmung findet sich derzeit in Art. 6 Abs. 2 2. Halbsatz BauKG.

Zu Art. 7 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

Nach **Abs. 1** ist der Bauherr verpflichtet, für die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans zu sorgen. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan muss für Baustellen, für die eine Vorankündigung erforderlich ist, und für Baustellen, auf denen Arbeiten mit besonderen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer anfallen, erstellt werden. Dieser Absatz entspricht inhaltlich Art. 5 Abs. 1 des derzeit geltenden BauKG bzw. Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie.

In **Abs. 2** wird die Liste der besonders gefährlichen Arbeiten (anstelle des Verweises auf Anhang 2 in Art. 5 Abs. 1 des derzeit geltenden BauKG) der besseren Lesbarkeit halber direkt in Abs. 2 aufgenommen. Die Aufzählung ist demonstrativ. Auch die gefahren erhöhenden Faktoren sind beispielsweise genannt. Hiermit wird Anhang 2 der Richtlinie umgesetzt.

Abs. 3 entspricht inhaltlich dem derzeitigen Art. 5 Abs. 2 BauKG, beschreibt die Anforderungen an den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan jedoch detaillierter und entspricht Art. 5 lit. b der Richtlinie. Demnach sind im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan Angaben zum Baugelände, eine Übersicht der Arbeiten, Schutz- und Koordinierungsmassnahmen, Regelungen zur gemeinsamen Nutzung von Einrichtungen, Massnahmen für gefährliche Arbeiten sowie die Zuständigkeiten für deren Umsetzung festzuhalten.

Abs. 4 entspricht inhaltlich der Bestimmung im derzeit geltenden Art. 7 Abs. 2 Bst. a BauKG bzw. Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie. Zur Ausarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans ist der Planungs koordinator verpflichtet (siehe Art. 4 Abs. 2 Bst. b der Vorlage). An dieser Stelle wird entsprechend der österreichischen Rezeptionsvorlage in § 7 Abs. 4 öBauKG ausdrücklich darauf hingewiesen, wann der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen ist.

Nach **Abs. 5** ist der Baustellenkoordinator zur Anpassung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans verpflichtet (siehe Art. 5 Abs. 3 Bst. c der Vorlage, Art. 8 Bst. d des aktuellen BauKG bzw. Art. 6 Bst. c der Richtlinie). Die Verpflichtung zur Dokumentation der durch Anordnungen des Bauherrn oder des Projektleiters bedingten Änderungen im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan wird entsprechend der österreichischen Rezeptionsvorlage (§ 7 Abs. 5 öBauKG) neu aufgenommen und erscheint notwendig, da kurzfristige Änderungen eine Durchbrechung des Grundsatzes der kontinuierlichen Einbeziehung von Sicherheit und Gesundheitsschutz in die Vorbereitungs- und Ausführungsphase sind und grosse Gefahren mit sich bringen können.

Nach **Abs. 6** ist der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan in der Vorbereitungs- und in der Ausführungsphase zu berücksichtigen. Dieser explizite Hinweis auf die Berücksichtigungspflicht des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes wird entsprechend der österreichischen Rezeptionsvorlage (§ 7 Abs. 6 öBauKG) neu aufgenommen. Dieser Absatz setzt Art. 4 der Richtlinie um.

Abs. 7 zielt darauf ab, dass die von der Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans zu erwartenden Verbesserungen in der Praxis verwirklicht werden können. Diese Verantwortlichkeit des Bauherrn wurde ebenfalls entsprechend der österreichischen Rezeptionsvorlage in § 7 Abs. 7 öBauKG neu aufgenommen.

Abs. 8 regelt jenen Anwendungsfall des BauKG, für den kein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen ist. Dies ist der Fall, wenn weder eine Vorankündigung nach Art. 6 zu erfolgen hat noch Arbeiten zu verrichten sind, die mit besonderen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer verbunden sind. In solchen Fällen besteht kein Koordinationsbedarf, dennoch muss der Schutz der Arbeitnehmer gewährleistet werden. Daher hat jeder Arbeitgeber vor Beginn der Bauarbeiten ein schriftliches Konzept auszuarbeiten, in welchem er die für seine

Arbeiten auf der Baustelle erforderlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen aufzeigt. Der Bauherr soll verpflichtet werden, dem bauausführenden Unternehmen das Bestehen besonderer Gefahren im Baustellenbereich mitzuteilen. Bei Vorliegen besonderer Gefahren (Abs. 2) ist wiederum die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes erforderlich.

Zu Art. 8 – Unterlage für spätere Arbeiten

Die Bestimmungen zur Unterlage für spätere Arbeiten beschränken sich derzeit auf Art. 7 Abs. 2 Bst. b und Art. 8 Bst. d des geltenden BauKG. Diese Regelungen werden inhaltlich in Art. 8 der Vorlage übernommen und entsprechend der österreichischen Rezeptionsvorlage (Art. 8 öBauKG) erweitert.

Abs. 1 bestimmt, dass der Bauherr bzw. der Projektleiter (wenn der Bauherr diesem seine Pflichten nach Art. 9 übertragen hat) für die Erstellung der Unterlage für spätere Arbeiten zu sorgen hat.

Abs. 2 beschreibt den Inhalt der Unterlage für spätere Arbeiten und entspricht Art. 5 lit. c der Richtlinie.

Abs. 3 legt fest, dass die Unterlage in der Vorbereitungsphase (und damit vom Planungskordinator) zu erstellen ist und entspricht ebenfalls Art. 5 lit. c der Richtlinie.

Abs. 4 bestimmt, dass bei Fortschritt der Arbeiten oder bei eingetretenen Änderungen die Unterlage vom Baustellenkoordinator anzupassen ist. Dies entspricht Art. 6 lit. c der Richtlinie.

Nach **Abs. 5** ist die Unterlage sowohl in der Vorbereitungs- als auch in der Ausführungsphase zu berücksichtigen. Damit ist Art. 4 letzter Absatz der Richtlinie umgesetzt.

Abs. 6 beschreibt die Aufbewahrung der Unterlage. Dem Zweck der Unterlage entsprechend – um für während der Nutzung eines Gebäudes anfallende Reparatur- oder Umbauarbeiten wichtige Informationen für den Schutz der Arbeitnehmer zur Verfügung zu haben – ist diese für die gesamte Lebensdauer eines Bauwerkes aufzubewahren. Eine Aufbewahrung in geeigneter Weise ist z.B. auch die Hinterlegung bei der Hausverwaltung. Im Fall eines Eigentümerwechsels muss die Unterlage dem neuen Eigentümer ausgefolgt werden.

Zu Art. 9 – Übertragung von Pflichten des Bauherrn

Da Bauherren in der Praxis selten ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten zur Einhaltung der Pflichten im Sinn der Vorlage haben, soll durch Art. 9 sichergestellt werden, dass die Verantwortung dafür an kompetente Personen übertragen werden kann. Die Möglichkeit der Delegation von Aufgaben und Übertragung von Verantwortung ist derzeit schon in Art. 9 des geltenden BauKG geregelt, mit dem Unterschied, dass mit der Vorlage nun explizit klargestellt wird, welche Pflichten der Bauherr an den Projektleiter übertragen kann. Insbesondere wird auch festgelegt, wann eine Übertragung von Pflichten nicht möglich ist.

Abs. 1 ermöglicht es dem Bauherrn, seine Pflichten an den Projektleiter zu übertragen und setzt damit Art. 3, 4, 6, 7 und 8 der Richtlinie um.

Abs. 2 bestimmt, dass für den Fall, dass der Projektleiter Betriebsangehöriger des Bauherrn ist, die Weisungsgebundenheit von Betriebsangehörigen gegenüber ihren Arbeitgebern einer wirksamen Übertragung der Pflichten entgegensteht. Der Bauherr kann selbstverständlich einen seiner Betriebsangehörigen als Projektleiter im Sinn der Richtlinie einsetzen, in diesem Fall verbleiben aber die Pflichten beim Bauherrn.

Abs. 3 und 4 behandeln die Fälle, dass wenn Betriebsangehörige des Bauherrn oder des Projektleiters als Koordinatoren eingesetzt sind, die Bauherrn bzw. Projektleiter für die Einhaltung der Koordinatorenpflichten verantwortlich sind.

Zu Art. 10 – Zuständigkeit

Abs. 1 regelt, dass der Vollzug und die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes dem AVW obliegen. Damit wird dem AVW die Kompetenz für den Vollzug des BauKG übertragen und insoweit Art. 10 des geltenden BauKG abgeändert.

Abs. 2 regelt das Amtsgeheimnis, ergänzt durch einen entsprechenden Vorbehalt in Art. 11. Dieser Absatz entspricht inhaltlich unverändert Art. 10 Abs. 3 des geltenden BauKG.

Zu Art. 11 – Verarbeitung personenbezogener Daten

Abs. 1 regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das AVW. Dieses darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Gesetz erforderlich. Damit wird den Anforderungen der DSGVO¹¹ nachgekommen. Dieser Absatz entspricht inhaltlich Art. 10a Abs. 1 des geltenden BauKG.

Abs. 2 regelt, in welchen Fällen eine Übermittlung personenbezogener Daten nach Abs. 1 zulässig ist und entspricht inhaltlich Art. 10a Abs. 2 des geltenden BauKG.

¹¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 v. 4.5.2016, S. 1.

Zu Art. 12 – Gebühren

Die Gebührenregelung wird in der Verordnung über die Einhebung von Verwaltungskosten und Gebühren durch die Regierung und Amtsstellen aufgenommen. Eine solche Regelung ist im derzeit geltenden BauKG nicht enthalten.

Zu Art. 13 – Anzeigen

Das AVW ist bei Nichtbefolgung verpflichtet, diesbezügliche Anzeigen zu prüfen und falls begründet, erforderliche Massnahmen zu treffen. Dieser Artikel entspricht Art. 11 des derzeit geltenden BauKG.

Zu Art. 14 – Verwaltungsmassnahmen

Nach **Abs. 1** macht das AVW den Fehlbaren im Falle von Verstössen aufmerksam und verlangt unter Ansetzung einer angemessenen Frist die Einhaltung der nicht befolgten Vorschriften oder Verfügungen. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 13 Abs. 1 des aktuellen BauKG, ergänzt um einen Vorbehalt der strafrechtlichen Verfolgung nach Art. 16 der Vorlage.

Abs. 2 statuiert, dass das AVW Massnahmen ergreift, wenn eine Mahnung nach Abs. 1 erfolglos geblieben ist, um den rechtmässigen Zustand herbeizuführen. Überdies kann das AVW eine Baustelle unter bestimmten Umständen teilweise oder gesamthaft für eine bestimmte Zeit schliessen. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 13 Abs. 2 des geltenden BauKG, ergänzt um die Möglichkeit, eine Baustelle unter bestimmten Umständen teilweise (nicht nur gesamthaft wie derzeit) schliessen zu können.

Zu Art. 15 – Rechtsmittel

Das verwaltungsstrafrechtliche Verfahren wird mit der vorliegenden Totalrevision neu ausgestaltet. Mit **Abs. 1** wird der Grundsatz geschaffen, wonach alle Verfügungen (darin eingeschlossen auch die Verwaltungsstrafentscheide) bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten (VBK) anfechtbar sind.

Dies bedeutet eine Verschiebung der Zuständigkeit von der Regierung (siehe Art. 13 Abs. 1 aktuelles BauKG) zur VBK als neue Beschwerdeinstanz.

Abs. 2 entzieht einer Beschwerde grundsätzlich die aufschiebende Wirkung. Es handelt sich hierbei um die Umkehr der Regel, wonach einer Beschwerde nach LVG¹² grundsätzlich die aufschiebende Wirkung zukommt (vgl. Art. 100 und 116 LVG). Mit der hier vorgesehenen spezialgesetzlichen Regelumkehr hat eine Beschwerde grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Diese neue Regelung erscheint notwendig, um dem zentralen Zweck des Gesetzes – die Verbesserung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes zugunsten der Arbeitnehmer auf Baustellen – gerecht werden zu können.

Wenn das AVW eine Busse ausspricht, so erfolgt dies nach Abs. 3 ohne vorgängiges Verfahren in Form eines Verwaltungsstrafbots oder nach durchgeführtem Verwaltungsstrafverfahren in Form eines Verwaltungsstrafentscheids. Das AVW wird die schnelle und einfache Form des Verwaltungsstrafbots wählen, wenn die Sachlage bereits klar ist und sich die summarische Behandlung anbietet. Wird gegen ein Verwaltungsstrafbot ab einem Schwellenwert von 2'000 Franken Busse Einspruch erhoben, so hat das AVW ein ordentliches Verwaltungsstrafverfahren durchzuführen und allenfalls einen Verwaltungsstrafentscheid zu erlassen. Erreicht die Busse diesen Schwellenwert nicht, ist kein Einspruch möglich, sondern direkt Beschwerde an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten zu richten. Diese neue Bestimmung dient der Beschleunigung der Verfahren und damit der raschen Erlangung von Rechtssicherheit.

¹² Gesetz vom 21. April über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG); LR-Nr. 172.020.

Abs. 4 legt die Möglichkeit des Rechtsmittels an den Verwaltungsgerichtshof fest und entspricht inhaltlich – mit Ausnahme der Beschwerdeinstanz – Art. 14 Abs. 2 des aktuellen BauKG.

Zu Art. 16 – Übertretungen

Abs. 1 führt die Übertretungstatbestände auf und verlagert die Zuständigkeit auf das AVW, welche derzeit nach Art. 14 Abs. 1 des aktuellen BauKG beim Landgericht angesiedelt ist. Die Übertretungstatbestände werden entsprechend der Totalrevision des BauKG den neuen Gesetzesbestimmungen angepasst. Rezeptionsgrundlage für die Übertretungen ist § 10 Abs. 1 öBauKG.

Nach **Bst. a** wird der Bauherr bestraft, wenn er bei Vorliegen der Voraussetzungen keine Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz nach Art. 3 bestellt oder bei der Vorbereitung des Bauprojekts nach Art. 4 Abs. 1 die allgemeinen Grundsätze zur Verhütung von Gefahren für Sicherheit und Gesundheit nach den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes¹³ und weiteren Bestimmungen nicht berücksichtigt. Weiters wird der Bauherr bestraft, wenn er nach Art. 6 bis 8 trotz Vorliegen der Voraussetzungen keine Vorankündigung, keinen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bzw. keine Unterlage für spätere Arbeiten erstellt bzw. erstellen lässt.

Nach **Bst. b** wird bestraft, wer als Projektleiter, der der Übertragung der Pflichten des Bauherrn nach Art. 3, 4 Abs. 1, 6 bis 8 zugestimmt hat, seine diesbezüglichen Pflichten (z.B. Bestellung von Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz, Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze zur Verhütung von Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, Erstellung einer Vorankündigung, eines

¹³ Gesetz vom 29. Dezember 1966 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz); LR-Nr. 822.10.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans oder einer Unterlage für spätere Arbeiten) verletzt.

Bst. c ahndet den Planungskoordinator, wenn dieser seinen Verpflichtungen nach Art. 4 Abs. 2 nicht nachkommt, wie z.B. der Umsetzung allgemeiner Grundsätze zur Verhütung von Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, der Koordination der Ausführungsplanung und der Vorbereitung des Bauprojekts, der Ausarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans, dem Zusammenstellen einer Unterlage für spätere Arbeiten etc.

Bst. d ahndet Verletzungen der Verpflichtungen nach Art. 5 durch den Baustellenkoordinator. Nach dieser Bestimmung wird der Baustellenkoordinator bestraft, wenn er beispielsweise die Umsetzung allgemeiner Grundsätze zur Verhütung von Gefahren bei der technischen und organisatorischen Planung etc. nicht koordiniert oder nicht darauf achtet, dass die Arbeitgeber den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan anwenden.

Bst. e ahndet den Bauherrn, wenn dieser für den Fall, dass einer seiner Betriebsangehörigen als Planungs- oder Baustellenkoordinator eingesetzt ist (Art. 9 Abs. 3), nicht dafür sorgt, dass der Koordinator seine Verpflichtungen nach Art. 4 Abs. 2 oder Art. 5 erfüllt.

Nach **Bst. f** wird der Projektleiter bestraft, wenn dieser für den Fall, dass einer seiner Betriebsangehörigen als Planungs- oder Baustellenkoordinatoren eingesetzt ist, nicht dafür sorgt, dass der Koordinator seine Verpflichtungen nach Art. 4 Abs. 2 oder Art. 5 erfüllt.

Abs. 2 bestimmt, dass bei fahrlässiger Begehung die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt wird. Diese Bestimmung wird unverändert aus dem geltenden Gesetz (Art. 15 Abs. 2) übernommen.

Nach **Abs. 3** bleibt die Strafbarkeit nach anderen strafrechtlichen Normen vorbehalten. Diese Bestimmung wird unverändert aus dem geltenden Gesetz (Art. 15 Abs. 3) übernommen.

Zu Art. 17 – Verantwortlichkeit

Diese Bestimmung legt die Verantwortlichkeit der für die juristische Person bzw. eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft handelnden oder zur Handlung verpflichteten natürlichen Personen fest. Eine solidarische Mithaftung der juristischen Person oder Einzelfirma für Bussen und Kosten ist hier ebenfalls vorgesehen. Diese Bestimmung wird unverändert aus dem geltenden Gesetz (Art. 15) übernommen.

Zu Art. 18 – Durchführungsverordnungen

Hiermit wird die Regierung ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen zu erlassen.

Zu Art. 19 – Übergangsbestimmungen

Aufgrund der Totalrevision ist es notwendig, eine Übergangsregelung für Bauvorhaben zu schaffen, die sich bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits in der Ausführungsphase nach Art. 2 Abs. 1 Bst. e befinden. Mit dieser Bestimmung wird Art. 17 des geltenden BauKG unverändert übernommen.

Art. 20 – Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dieser Bestimmung wird auf die Aufhebung des Baukoordinationsgesetzes vom 23. Oktober 2002 hingewiesen.

Art. 21 – Inkrafttreten

Art. 21 bestimmt das Inkrafttreten.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die gegenständliche Gesetzesvorlage wirft keine verfassungsrechtlichen Fragen auf.

6. AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Mit der Totalrevision des BauKG und der Umsetzung der Richtlinie sind folgende UNO-Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals – SDG) betroffen:

- **SDG 8** (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) zielt darauf ab, menschenwürdige Arbeitsbedingungen zu fördern und gefährliche, gesundheitsschädliche oder ausbeuterische Arbeitspraktiken zu beseitigen. Arbeitssicherheit ist ein zentraler Bestandteil dieses Ziels, insbesondere im Unterziel 8.8: «Schutz der Arbeitsrechte und Förderung sicherer und geschützter Arbeitsumfelder für alle Arbeitnehmer». Dieses SDG bildet die Grundlage für sichere und gesunde Arbeitsbedingungen und trägt zur Minimierung von Gesundheits- und Sicherheitsrisiken bei, indem präventive Massnahmen ergriffen und Standards zur Vermeidung von Unfällen und Berufskrankheiten gefördert werden. Darüber hinaus schützt Arbeitssicherheit die Rechte der Arbeitnehmer mittels Durchsetzung von Gesetzen, die Arbeitsschutzvorschriften festlegen, und verbessert die Arbeitsbedingungen. Schliesslich unterstützt Arbeitssicherheit das nachhaltige und inklusive Wirtschaftswachstum, indem sie produktive, gesundheitsfördernde Arbeitsumfelder schafft und wirtschaftliche Verluste durch Arbeitsunfälle oder Krankheit verringert.
- **SDG 9** (Industrie, Innovation und Infrastruktur) hat das Ziel, widerstandsfähige Infrastruktur aufzubauen, eine nachhaltige Industrialisierung zu fördern und Innovationen zu unterstützen. Der Bausektor ist zentral für die Entwicklung nachhaltiger Infrastruktur.

7. REGIERUNGSVORLAGE

Gesetz

vom

**über die Koordination der Sicherheits- und
Gesundheitsschutzmassnahmen bei Bauarbeiten
(Bauarbeitenkoordinationsgesetz, BauKG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich und Zweck

1) Dieses Gesetz regelt die Koordination von Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen und dient der Verbesserung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes zugunsten der Arbeitnehmer auf Baustellen.

2) Es gilt für alle Baustellen, auf denen Arbeitnehmer beschäftigt werden.

3) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 92/57/EWG über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz¹.

4) Die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in diesem Gesetz Bezug genommen wird, ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

Art. 2

Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

- a) «Bauherr»: eine natürliche oder juristische Person oder Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, in deren Auftrag ein Bauwerk ausgeführt wird;
- b) «Projektleiter»: eine natürliche oder juristische Person oder Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, die vom Bauherrn mit der Planung, der Ausführung oder der Überwachung der Ausführung des Bauwerks beauftragt ist. Als Projektleiter kann auch ein fachkundiger Dritter bestellt werden, der Arbeiten im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben im Auftrag des Bauherrn durchführt;
- c) «Baustellen»: zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen, an denen Hoch- und Tiefbauarbeiten durchgeführt werden. Dazu zählen insbesondere folgende Arbeiten: Aushub, Erdarbeiten, Bauarbeiten im engeren Sinn, Errichtung und Abbau von Fertigbauelementen, Einrichtung oder

¹ Richtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (ABl. L 245 vom 26.8.1992, S. 6)

Ausstattung, Umbau, Renovierung, Reparatur, Abbauarbeiten, Abbrucharbeiten, Wartung, Instandhaltungs-, Maler- und Reinigungsarbeiten, Sanierungen;

- d) «Vorbereitungsphase»: Zeitraum vom Beginn der Planungsarbeiten bis zur Auftragsvergabe;
- e) «Ausführungsphase»: Zeitraum von der ersten Auftragsvergabe bis zum Abschluss der Bauarbeiten;
- f) «Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz für die Vorbereitungsphase (Planungskoordinator)»: eine natürliche oder juristische Person oder eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, die vom Bauherrn oder Projektleiter mit der Durchführung der in Art. 4 Abs. 2 genannten Aufgaben für die Vorbereitungsphase des Bauwerks betraut wird;
- g) «Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz für die Ausführungsphase (Baustellenkoordinator)»: eine natürliche oder juristische Person oder eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, die vom Bauherrn oder Projektleiter mit der Durchführung der in Art. 5 genannten Aufgaben für die Ausführungsphase des Bauwerks betraut wird;
- h) «Selbständiger»: eine Person, die nicht Arbeitgeber oder Arbeitnehmer ist und die ihre berufliche Tätigkeit zur Ausführung des Bauwerks ausübt.

2) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen des EWR-Rechts, insbesondere der Richtlinie 92/57/EWG, ergänzend Anwendung.

3) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

II. Vorbereitung, Koordination und Vorankündigung

Art. 3

Bestellung von Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz

1) Werden auf einer Baustelle gleichzeitig oder aufeinanderfolgend Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber tätig, so hat der Bauherr einen Planungs Koordinator für die Vorbereitungsphase und einen Baustellenkoordinator für die Ausführungsphase zu bestellen. Dieselbe Person kann Planungs- und Baustellenkoordinator sein. Der Bauherr kann die Aufgaben des Planungs- und Baustellenkoordinators selbst wahrnehmen, wenn er die Voraussetzungen nach Abs. 3 erfüllt.

2) Als Koordinator können eine natürliche oder juristische Person oder eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft bestellt werden. Bei Bestellung einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft hat diese eine oder mehrere natürliche Personen zur Wahrnehmung der Koordinationsaufgaben für sie zu benennen. Abs. 4 dritter und vierter Satz gilt.

3) Als Koordinator darf nur eine Person bestellt werden, die:

- a) eine fachspezifische Ausbildung nach Art. 6 des Bauwesen-Berufe-Gesetzes als Architekt, Bauingenieur, Geomatikingenieur (Kulturingenieur) oder Bauleiter abgeschlossen hat;
- b) die Voraussetzungen als Maurer- und Holzbaumeister nach Art. 6 der Gewerbeverordnung erfüllt; oder
- c) die Voraussetzungen als Baustellen- und/oder Planungs koordinator nach Art. 6a der Bauwesen-Berufe-Verordnung erfüllt.

Werden eine juristische Person oder eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft zum Koordinator bestellt, müssen diese Voraussetzungen von jeder nach Abs. 2 benannten natürlichen Person erbracht werden.

4) Die Bestellung des Planungskoordinators hat zu Beginn der Planungsarbeiten zu erfolgen. Die Bestellung des Baustellenkoordinators hat spätestens bei Auftragsvergabe zu erfolgen. Die Bestellung mehrerer Personen zu nacheinander tätigen Planungs- oder Baustellenkoordinatoren ist zulässig. Die Bestellung mehrerer Personen zu nebeneinander tätigen Planungs- oder Baustellenkoordinatoren ist nur zulässig, wenn deren Verantwortungsbereiche räumlich klar voneinander abgegrenzt sind.

5) Ist in Katastrophenfällen, bei unaufschiebbaren oder bei kurzfristig zu erledigenden Arbeiten eine rechtzeitige Bestellung nach Abs. 4 nicht möglich und müssen die Arbeiten aber fortgesetzt werden, so ist die Bestellung so rasch wie möglich, spätestens jedoch am Tag des Beginns der fortgesetzten Arbeiten, nachzuholen.

6) Die Bestellung des Koordinators hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist nur wirksam, wenn ihr der Bestellte nachweislich zugestimmt hat.

Art. 4

Vorbereitung des Bauprojekts

1) Der Bauherr berücksichtigt bei Entwurf, Ausführungsplanung und Vorbereitung des Bauvorhabens die allgemeinen Grundsätze zur Verhütung von Gefahren für Sicherheit und Gesundheit nach den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes, des Unfallversicherungsgesetzes und den dazu erlassenen Verordnungen. Dies gilt insbesondere bei der architektonischen, technischen und organisatorischen

Planung sowie bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, und bei der Abschätzung der voraussichtlichen Dauer für die Durchführung dieser Arbeiten.

2) Der Planungs Koordinator hat:

- a) die Umsetzung allgemeiner Grundsätze zur Verhütung von Gefahren für Sicherheit und Gesundheit nach den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes, des Unfallversicherungsgesetzes und den dazu erlassenen Verordnungen bei Entwurf, Ausführungsplanung und Vorbereitung des Bauprojekts zu koordinieren;
- b) einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach Art. 7 auszuarbeiten oder ausarbeiten zu lassen;
- c) darauf zu achten, dass der Bauherr oder der Projektleiter, wenn ein solcher eingesetzt ist, den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan berücksichtigt;
- d) eine Unterlage für spätere Arbeiten nach Art. 8 zusammenzustellen oder zusammenstellen zu lassen;
- e) darauf zu achten, dass der Bauherr oder der Projektleiter, wenn ein solcher eingesetzt ist, die Unterlage für spätere Arbeiten nach Art. 8 berücksichtigt.

Art. 5

Ausführung des Bauwerks

1) Der Baustellenkoordinator hat zu koordinieren:

- a) die Umsetzung allgemeiner Grundsätze zur Verhütung von Gefahren nach Art. 4 Abs. 1 bei der technischen und organisatorischen Planung, bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt

werden, bei der Abschätzung der voraussichtlichen Dauer für die Durchführung dieser Arbeiten sowie bei der Durchführung der Arbeiten;

- b) die Umsetzung der für die betreffende Baustelle geltenden Bestimmungen über den Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit;
- c) die Überwachung der ordnungsgemässen Anwendung der Arbeitsverfahren.

2) Der Baustellenkoordinator hat darauf zu achten, dass:

- a) die Arbeitgeber den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan anwenden;
- b) die Arbeitgeber die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung nach den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes, des Unfallversicherungsgesetzes und den dazu erlassenen Verordnungen anwenden;
- c) die auf der Baustelle tätigen Selbständigen den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung nach den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes, des Unfallversicherungsgesetzes und den dazu erlassenen Verordnungen anwenden, wenn dies zum Schutz der Arbeitnehmer erforderlich ist.

3) Der Baustellenkoordinator hat:

- a) die Zusammenarbeit und die Koordination der Tätigkeiten zum Schutz der Arbeitnehmer und zur Verhütung von Unfällen und berufsbedingten Gesundheitsgefährdungen zwischen den Arbeitgebern zu organisieren und dabei auch auf der Baustelle tätige Selbständige einzubeziehen;
- b) für die gegenseitige Information der Arbeitgeber und der auf der Baustelle tätigen Selbständigen zu sorgen;
- c) den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und die Unterlage für spätere Arbeiten unter Berücksichtigung des Fortschritts der Arbeiten und eingetretener Änderungen anzupassen oder anpassen zu lassen;

- d) die erforderlichen Massnahmen zu veranlassen, damit nur befugte Personen die Baustelle betreten.

4) Stellt der Baustellenkoordinator bei Besichtigungen der Baustelle Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer fest, hat er unverzüglich den Bauherrn oder den Projektleiter sowie die Arbeitgeber und die allenfalls auf der Baustelle tätigen Selbständigen zu informieren. Der Baustellenkoordinator hat das Recht, sich an das Amt für Volkswirtschaft zu wenden, wenn er der Auffassung ist, dass die getroffenen Massnahmen und bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sicherzustellen, nachdem er erfolglos eine Beseitigung dieser Missstände verlangt hat.

Art. 6

Vorankündigung

1) Der Bauherr hat eine Vorankündigung zu erstellen für Baustellen, bei denen voraussichtlich:

- a) die Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf denen mehr als 20 Arbeitnehmer gleichzeitig beschäftigt werden; oder
- b) deren Umfang 500 Personentage übersteigt.

2) Die Vorankündigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten mittels amtlichen Formulars an das Amt für Volkswirtschaft zu übermitteln. In Katastrophenfällen, bei unaufschiebbaren oder bei kurzfristig zu erledigenden Arbeiten, ist die Vorankündigung spätestens am Tag des Arbeitsbeginnes zu übermitteln.

3) Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen.

4) Die Vorankündigung muss beinhalten:

- a) das Datum der Erstellung;
- b) den genauen Standort der Baustelle;
- c) Name und Anschrift des Bauherrn, des Projektleiters und der Planungs- und Baustellenkoordinatoren;
- d) Angaben über die Art des Bauwerks;
- e) Angaben über den voraussichtlichen Beginn der Arbeiten und über deren voraussichtliche Dauer;
- f) Angaben über die voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle;
- g) Angaben über die Zahl der dort tätigen Unternehmen und Selbständigen;
- h) die Angabe der bereits beauftragten Unternehmen.

5) Die Vorankündigung ist bei Änderungen anzupassen.

Art. 7

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

1) Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass vor Eröffnung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird für Baustellen, für die eine Vorankündigung nach Art. 6 erforderlich ist und für Baustellen, auf denen Arbeiten zu verrichten sind, die mit besonderen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer verbunden sind.

2) Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer verbunden sind, sind insbesondere:

- a) Arbeiten, bei denen die Gefahr des Absturzes, des Verschüttetwerdens oder des Versinkens besteht, wenn diese Gefahr durch die Art der Tätigkeit, die angewandten Arbeitsverfahren oder die Umgebungsbedingungen auf der Baustelle erhöht wird, wie Arbeiten im Verkehrsbereich oder in der Nähe von Gasleitungen;
- b) Arbeiten, bei denen die Arbeitnehmer gefährlichen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind, die entweder eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer darstellen oder für die gesetzlich eine Gesundheitsüberwachung vorgeschrieben ist;
- c) Arbeiten mit ionisierenden Strahlen;
- d) Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen;
- e) Arbeiten, bei denen die Gefahr des Ertrinkens besteht;
- f) Brunnenbau, unterirdische Erdarbeiten und Tunnelbau;
- g) Arbeiten mit Tauchgeräten;
- h) Arbeiten in Druckkammern;
- i) Arbeiten, bei denen Sprengstoff eingesetzt wird;
- k) Errichtung oder Abbau von schweren Fertigbauelementen.

3) Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan muss beinhalten:

- a) die zur Festsetzung von Schutzmassnahmen für die jeweilige Baustelle erforderlichen Angaben über das Baugelände und das Umfeld der Bauarbeiten, insbesondere auch über mögliche Gefahren im Bereich des Baugrundes;
- b) eine Auflistung aller für die Baustelle in Aussicht genommenen Arbeiten nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c zweiter Satz (wie z.B. Erdarbeiten, Abbrucharbeiten, Bauarbeiten im engeren Sinn, Malerarbeiten) unter Berücksichtigung ihres zeitlichen Ablaufs;

- c) die entsprechend dem zeitlichen Ablauf dieser Arbeiten und dem Baufortschritt jeweils festgelegten Schutzmassnahmen sowie baustellenspezifische Regelungen unter Hinweis auf die jeweils anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen;
- d) die erforderlichen Koordinierungsmassnahmen, Schutzmassnahmen und Einrichtungen zur Beseitigung bzw. Minimierung der gegenseitigen Gefährdungen, die durch das Miteinander- oder Nacheinanderarbeiten entstehen oder entstehen können;
- e) die Schutzeinrichtungen und sonstigen Einrichtungen, die für gemeinsame Nutzung auf der Baustelle geplant sind bzw. zur Verfügung gestellt werden;
- f) Massnahmen bezüglich der Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer verbunden sind;
- g) die Festlegung, wer für die Durchführung der in Bst. c bis f genannten Massnahmen auf der Baustelle jeweils zuständig ist.

4) Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist in der Vorbereitungsphase zu erstellen.

5) Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist bei Fortschritt der Arbeiten oder bei eingetretenen Änderungen unverzüglich anzupassen, falls dies zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich ist. Wenn Änderungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes auf Grund von Entscheidungen oder Anordnungen des Bauherrn oder Projektleiters erfolgen, so ist dies im Plan festzuhalten.

6) Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist in der Vorbereitungs- und in der Ausführungsphase zu berücksichtigen.

7) Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass die betroffenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie die auf der Baustelle tätigen Selbständigen Zugang zum Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan haben.

8) Werden auf einer Baustelle, für die kein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach Abs. 1 zu erstellen ist, Arbeitnehmer beschäftigt, so hat der jeweilige Arbeitgeber vor Beginn der Bauarbeiten ein schriftliches Konzept auszuarbeiten, in dem die für seine Arbeiten auf der Baustelle erforderlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen aufgezeigt werden. Der Bauherr hat den Arbeitgeber über das Vorliegen von besonderen Gefahren, insbesondere im Sinne von Abs. 3 Bst. a, umfassend zu informieren.

Art. 8

Unterlage für spätere Arbeiten

1) Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass eine Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk erstellt wird.

2) Die Unterlage muss die zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bei späteren Arbeiten wie Nutzung, Wartung, Instandhaltung, Umbauarbeiten oder Abbruch erforderlichen Angaben über die Merkmale des Bauwerks (wie Zugänge, Anschlagpunkte, Gerüstverankerungspunkte, Gas-, Wasser- und Stromleitungen) enthalten, die bei späteren Arbeiten zu berücksichtigen sind.

3) Die Unterlage ist in der Vorbereitungsphase zu erstellen.

4) Die Unterlage ist bei Fortschritt der Arbeiten oder bei eingetretenen Änderungen anzupassen.

5) Die Unterlage ist in der Vorbereitungs- und in der Ausführungsphase zu berücksichtigen.

6) Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass die Unterlage für die Dauer des Bestandes des Bauwerks in geeigneter Weise aufbewahrt wird. Wird das Bauwerk während der Ausführung oder nach Fertigstellung an eine andere natürliche oder juristische Person oder an eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft übergeben, hat diese für die Aufbewahrung der Unterlage zu sorgen.

Art. 9

Übertragung von Pflichten des Bauherrn

1) Wenn ein Projektleiter eingesetzt ist, kann der Bauherr seine Pflichten nach den Art. 3, 4 Abs. 1, 6 bis 8 dem Projektleiter mit dessen Zustimmung übertragen.

2) Abs. 1 gilt nicht, wenn ein Betriebsangehöriger des Bauherrn als Projektleiter eingesetzt ist.

3) Wenn ein Betriebsangehöriger des Bauherrn als Planungs- oder Baustellenkoordinator eingesetzt ist, ist anstelle des Koordinators der Bauherr für die Einhaltung der Pflichten nach Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 verantwortlich.

4) Wenn ein Betriebsangehöriger des Projektleiters als Planungs- oder Baustellenkoordinator eingesetzt ist, ist anstelle des Koordinators der Projektleiter für die Einhaltung der Pflichten nach Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 verantwortlich.

III. Organisation und Durchführung

Art. 10

Zuständigkeit

1) Der Vollzug und die Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes obliegen dem Amt für Volkswirtschaft.

2) Personen, die mit dem Vollzug oder der Aufsicht betraut sind oder dabei mitwirken, sind verpflichtet, über Tatsachen, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, das Amtsgeheimnis zu wahren. Art. 11 bleibt vorbehalten.

Art. 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

1) Das Amt für Volkswirtschaft darf personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten, sofern dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

2) Das Amt für Volkswirtschaft darf Daten nach Abs. 1 an andere zuständige Stellen und Behörden sowie Gerichte und die Staatsanwaltschaft übermitteln, sofern diese die Daten für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

IV. Gebühren

Art. 12

Gebühren

1) Für Amtshandlungen des Amtes für Volkswirtschaft werden Gebühren erhoben.

2) Die Regierung regelt das Nähere über die Erhebung von Gebühren mit Verordnung.

V. Verfahren und Rechtsschutz

Art. 13

Anzeigen

Das Amt für Volkswirtschaft ist verpflichtet, Anzeigen wegen Nichtbefolgung dieses Gesetz, einer Verordnung oder einer Verfügung zu prüfen und, falls sie begründet sind, die erforderlichen Massnahmen nach Art. 14 zu treffen.

Art. 14

Verwaltungsmassnahmen

1) Wird gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder einer Verordnung verstossen oder wird eine Verfügung nicht befolgt, so macht das Amt für Volkswirtschaft den Fehlbaren darauf aufmerksam und verlangt unter Ansetzung einer angemessenen Frist die Einhaltung der nicht befolgten Vorschriften oder Verfügungen. Die strafrechtliche Verfolgung nach Art. 16 bleibt vorbehalten.

2) Ist eine Mahnung im Sinne des Abs. 1 erfolglos geblieben, so ergreift das Amt für Volkswirtschaft die zur Herbeiführung des rechtmässigen Zustandes erforderlichen Massnahmen. Das Amt für Volkswirtschaft kann, wenn das Leben oder die Gesundheit der Arbeitnehmer auf einer Baustelle erheblich gefährdet ist, die Baustelle teilweise oder gesamthaft für eine bestimmte Zeit schliessen.

Art. 15

Rechtsmittel

1) Gegen Verfügungen des Amtes für Volkswirtschaft kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

2) Soweit nichts anderes angeordnet wird, kommt einer Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zu. Der Vorsitzende der Beschwerdeinstanz kann auf Antrag des Beschwerdeführers einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkennen, soweit nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und durch den sofortigen Vollzug für den Beschwerdeführer ein nicht wiedergutzumachender Nachteil entstünde.

3) Gegen Verwaltungsstrafbote des Amtes für Volkswirtschaft kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Einspruch nach Art. 149 LVG beim Amt für Volkswirtschaft erhoben werden. Wird in einem Verwaltungsstrafbot eine Busse bis zu 2'000 Franken ausgesprochen, so ist statt des Einspruchs ausschliesslich die Beschwerde nach Abs. 1 zulässig.

4) Gegen Entscheidungen der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

VI. Strafbestimmungen

Art. 16

Übertretungen

1) Vom Amt für Volkswirtschaft wird wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 50'000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

- a) als Bauherr die Verpflichtungen nach Art. 3, Art. 4 Abs. 1, Art. 6 bis 8 verletzt;
- b) als Projektleiter im Fall einer Übertragung nach Art. 9 Abs. 1 die Verpflichtungen nach Art. 3, Art. 4 Abs. 1, Art. 6 bis 8 verletzt;
- c) als Planungskoordinator seine Verpflichtungen nach Art. 4 Abs. 2 verletzt;
- d) als Baustellenkoordinator die Verpflichtungen nach Art. 5 verletzt;
- e) als Bauherr im Fall des Art. 9 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Koordinator die Verpflichtungen nach Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 erfüllt;
- f) als Projektleiter im Fall des Art. 9 Abs. 4 nicht dafür sorgt, dass der Koordinator die Verpflichtungen nach Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 erfüllt.

2) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

3) Die Strafbarkeit nach anderen strafrechtlichen Normen bleibt vorbehalten.

Art. 17

Verantwortlichkeit

Werden die Widerhandlungen im Geschäftsbereich einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma

begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für die Bussen und Kosten.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmung

Art. 18

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

Art. 19

Übergangsbestimmung

Dieses Gesetz ist nicht anwendbar auf Bauvorhaben, welche sich bei Inkrafttreten des Gesetzes in der Ausführungsphase befinden. Für diese Bauvorhaben findet das bisherige Recht Anwendung.

Art. 20

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) vom 23. Oktober 2002, LGBl. 2002 Nr. 158, wird aufgehoben.

Art. 21

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung